



Luxemburg, den 10. Mai 2016

PRESSMITTEILUNG 04/2016

Urteil in den verbundenen Rechtssachen E-15/15 und E-16/15 *Franz-Josef Hagedorn / Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Life Insurance Group und Rainer Armbruster v Swiss Life (Liechtenstein) AG*

INFORMATIONSPFLICHTEN DES VERSICHERUNGSUNTERNEHMENS GEGENÜBER ÜBERNEHMERN VON SECONDHAND-POLICEN

Mit heutigem Urteil hat der Gerichtshof Fragen des Fürstlichen Obersten Gerichtshof bezüglich der Auslegung der Richtlinie 2002/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. November 2002 über Lebensversicherungen (im Folgenden: die Richtlinie) beantwortet.

Franz-Josef Hagedorn und Rainer Armbruster (im Folgenden: die Kläger) erwarben gebrauchte fondsgebundene Lebensversicherungspolice von einem Unternehmen bzw. Privatpersonen, die ursprünglich diese Verträge mit Vienna-Life Lebensversicherung AG Vienna Life Insurance Group bzw. Swiss Life (Liechtenstein) AG (im Folgenden: die Beklagten) abgeschlossen hatten. Die Beklagten haben ihren Sitz in Liechtenstein und besitzen eine Bewilligung zum Betrieb einer Lebensversicherung. Beide Kläger erlitten erhebliche Anlageverluste. Die vor dem Fürstlichen Obersten Gerichtshof anhängigen Rechtssachen haben die Schadensersatzhaftung der Beklagten zum Inhalt. Sie seien ihrer Verpflichtung zur Mitteilung ausreichender Information, wie in Artikel 36 der Richtlinie vorgesehen und in deren Anhang III ausgeführt, nicht nachgekommen. Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie legt fest, dass vor Abschluss des Versicherungsvertrags mindestens die in Anhang III(A) aufgeführten Angaben, die das Versicherungsunternehmen bzw. die Versicherungspolice betreffen, dem Versicherungsnehmer mitzuteilen sind. Gemäss Artikel 36 Absatz 2 ist der Versicherungsnehmer während der gesamten Vertragslaufzeit u.a. über jeglichen Zusatzvertrag zu informieren.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Artikel 36 Absatz 1 der Richtlinie nicht auf Rechtsgeschäfte wie die Übertragung einer bestehenden fondsgebundenen Lebensversicherung durch Kaufvertrag von einer Person auf eine andere anwendbar ist, bei denen das versicherte Risiko, namentlich die versicherte Person, das bzw. dieselbe bleibt. Ausserdem stellt die rechtsgeschäftliche Übernahme einer fondsgebundenen Lebensversicherung keinen Zusatzvertrag dar, es sei denn, es werden auch die Bedingungen der Versicherungspolice und damit die Gewichtung der Rechte und Pflichten der Parteien eines Versicherungsvertrags geändert. Es ist Aufgabe des vorlegenden Gerichts, den Sachverhalt zu prüfen und festzustellen, ob die massgeblichen Übernahmen zu einem Zusatzvertrag zu den von den Klägern erworbenen fondsgebundenen Lebensversicherungen führten. Hinsichtlich der Fragen des vorlegenden Gerichts über besondere Informationspflichten nach der Richtlinie stellte der Gerichtshof fest, dass das vorlegende Gericht, wenn es sich um einen „Zusatzvertrag“ im Sinne der Richtlinie handelt, erstens beurteilen muss, ob die in Anhang III Buchstabe B.b.2. aufgeführten Angaben dem Übernehmer der Secondhand-Police eindeutig, detailliert und vollständig schriftlich in einer Amtssprache des EWR-Staats der Verpflichtung mitgeteilt wurden. Zweitens ist es für die Informationspflichten des Versicherungsunternehmens unerheblich, ob es sich beim vorherigen Versicherungsunternehmer um ein Unternehmen und beim Übernehmer um einen Verbraucher gehandelt hat, es sei denn, dass dieser Wechsel zu einer Änderung der Bedingungen des Versicherungsvertrags geführt hat. Es ist auch bedeutungslos, ob der ursprüngliche

Versicherungsnehmer zur Beurteilung seines eigenen Risiko- oder Anlegerprofils notwendige Angaben offenlegte oder nicht.

Bezüglich der Frage des vorlegenden Gerichts, ob Anhang III der Richtlinie ordnungsgemäss in liechtensteinisches Recht umgesetzt worden sei, stellte der Gerichtshof fest, dass Richtlinien mit unbestreitbarer Verbindlichkeit und mit der Konkretheit, Bestimmtheit und Klarheit, die erforderlich sind um den Erfordernissen der Rechtssicherheit zu genügen, in die nationale Rechtsordnung eines EWR-Staats umzusetzen sind. Überdies sind die nationalen Gerichte verpflichtet, innerstaatliche Vorschriften im Einklang mit dem EWR-Recht auszulegen. Gemäss Artikel 34 des Überwachungsbehörde/Gerichtshof-Abkommens (ÜGA) erstellt der Gerichtshof auf Antrag der nationalen Gerichte Gutachten über die Auslegung des EWR-Abkommens. Nachdem der Gerichtshof sein Gutachten erstellt hat, ist es Aufgabe des vorlegenden Gerichts, das nationale Recht vor dem Hintergrund der oben erläuterten Faktoren auszulegen. In Fällen, in denen eine harmonisierte Auslegung des nationalen Rechts nicht ausreicht, um das von der einschlägigen EWR-Norm angestrebte Ergebnis zu erreichen, kann im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 31 ÜGA der Gerichtshof angerufen werden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Diese Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.